

Bekanntmachung der Neufassung der Gebührenordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 15. März 2006

Aufgrund von § 2 der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Änderung der Gebührenordnung vom 18. Januar 2006 (ÄBW S. 81) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührenordnung in der sich aus der Bekanntmachung der Neufassung der Gebührenordnung vom 19.05.1999 (ÄBW S. 244) und der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 18.08.1999 (ÄBW S. 327) und der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 23.04.2001 (ÄBW S. 194) und der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 28.12.2001 (ÄBW 2002, S. 23) und der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 18.02.2004 (ÄBW S. 128) und der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 15.12.2004 (ÄBW 2005, S. 36) und der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 10.08.2005 (ÄBW S. 384) und der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 18.01.2006 ergebenden, ab dem 01. März 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 15. März 2006

Dr. med. U. Wahl
Präsidentin

Dr. med. Anne Gräfin Vitzthum
Schriftführerin

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Landesärztekammer erhebt Gebühren
 - a) für Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt,
 - b) für das berufsgerichtliche Verfahren,
 - c) für die Durchführung der Berufsausbildung in den Helferberufen,
 - d) für die Durchführung von Aufgaben nach § 4 Abs. 6 Kammergesetz
- (2) Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.
- (3) In der Gebühr sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die der Landesärztekammer erwachsenden Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß erheblich übersteigen, sind sie zu ersetzen.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Rahmengebühr

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4 Gebührenfestsetzung

Die Gebühr setzt die Stelle fest, die die Amtshandlung vornimmt.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Stundung, Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Mahnung, Beitreibung

- (1) Für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- (2) Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 8 *

Inkrafttreten
(nicht abgedruckt)

Anlage zu § 1 Gebührenverzeichnis

1.	Allgemeine Gebühren	
1.1	Ausstellung von Fachkunde- oder sonstigen Bescheinigungen	10 € bis 26 €
1.2	Ausstellung von Zweitfertigung von Urkunden	5 € bis 15 €
1.3	Anerkennung von EG-Diplomen	26 €
1.4	Entscheidung über einen Widerspruch	128 € bis 256 €
2.	Gebühren für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten	
2.1	Verfahren zur Erlangung einer Gebietsbezeichnung/Facharztkompetenz, einer Schwerpunktbezeichnung/Schwerpunktkompetenz, einer Zusatzbezeichnung/Zusatzweiterbildung, einer fakultativen Weiterbildung, einer Fachkunde mit Prüfung	260 €
	ohne Prüfung	160 €
	Wiederholungsprüfung	180 €
2.2	Verfahren zur Erlangung einer Weiterbildungsbezeichnung nach den Übergangsbestimmungen mit Prüfung	260 €
	ohne Prüfung	160 €
3.	Entscheidung über die Zulassung als Weiterbildungsstätte	51 € bis 511 €
4.	Gebühren für die Berufsausbildung der Arzthelferinnen	
4.1	Abschlussprüfung	100 €
4.2	Wiederholungsprüfung	26 €
4.3	Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 40 Berufsbildungsgesetz	77 €
5.	Berufsgerichtliche Gebühren	
5.1	Allgemeines	
5.1.1	Im berufsgerichtlichen Verfahren gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab* für die Höhe der Gebühren in beiden Instanzen.	
5.1.2	Bei einer Verurteilung im nichtförmlichen Verfahren nach § 29 der Berufsgerichtsordnung wird die Hälfte der Gebühr erhoben.	
5.1.3	Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz der Geschäftsstelle entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei.	
5.1.4	Der Mindestbetrag einer Gebühr ist	5 €
5.2	Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:	
a)	Im Falle der Verwarnung	61 €
b)	Im Falle des Verweises	92 €

- | | | |
|----|---|-----------------|
| c) | Im Falle der Geldbuße 10 v.H. ihres Betrages, mindestens | 61 € |
| d) | Im Falle der Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und den Vertretungen und Ausschüssen der Untergliederungen | 205 € |
| e) | Im Falle der Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer und in die Vertretungen und Ausschüsse der Untergliederungen
Rahmengebühr von | 205 € bis 409 € |

Werden die Strafen c), d) und e) verbunden, so wird die Gebühr von jeder Strafe berechnet.

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 5.3 | Für das Verfahren in der Berufungsinstanz werden erhoben: | |
| a) | Wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, in den Fällen von Nr. 5.2 | die vollen Sätze |
| b) | Wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, von den bezeichneten Sätzen | ein Viertel |
| c) | Wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, von den bezeichneten Sätzen | die Hälfte |
| 5.4 | Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gilt folgendes: | |
| a) | Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird die Hälfte der Sätze in den Fällen von Nr. 5.2 erhoben. | |
| aa) | Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so wird im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die volle Gebühr nach den Sätzen von Nr. 5.2 erhoben; | |
| bb) | führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung der früheren Entscheidung, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. | |
| 5.5 | Wird ein Gesuch auf Ablehnung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder eines Berufungsgerichts sowie von Sachverständigen als unbegründet zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von erhoben. | 31 € |
| 5.6 | Wird die Beschwerde eines Antragstellers oder des Anzeigenden, wenn dieser zugleich Verletzter ist, gegen die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von erhoben. | 31 € |
| 5.7 | Für jede Beglaubigung von Ausfertigungen oder Abschriften der berufsgerichtlichen Entscheidungen, die auf Antrag erteilt werden, wird auf Kosten des Antragstellers je eine Gebühr von erhoben. | 5 € |

5.8	Werden Anträge und Rechtsmittel des Kammervorstandes auf dessen Kosten abgelehnt oder zurückgewiesen, so werden hierbei anfallende Gebühren und Auslagen nicht erhoben.	
5.9	Als Auslagen werden die in § 70 Abs. 2 des Kammergesetzes aufgeführten im Einzelfall entstandenen Auslagen erhoben.	
6.	Gebühren für die Beurteilung ärztlicher Tätigkeit durch die Ethikkommission	
6.1	Bewertung nach §§ 40, 42 AMG	
6.1.1	bei monozentrischen Studien	2000 €
6.1.2	bei multizentrischen Studien bis 3 beteiligte Ethikkommissionen jede weitere Ethikkommission	3800 € 300 €
6.2	Mitbewertung im Rahmen einer multizentrischen Studie nach § 8 Abs. 5 GCP-Verordnung bis 3 Zentren jedes weitere Zentrum	700 € 50 €
6.3	Nachträgliche Änderung nach § 10 GCP-Verordnung	
6.3.1	Bewertung nach § 10 Abs. 1 als zuständige Ethikkommission	
6.3.1.1	bei monozentrischen Studien	250 – 500 €
6.3.1.2	bei multizentrischen Studien	500 – 1000 €
6.3.2	Bewertung nach § 10 Abs. 4 als zuständige Ethikkommission	500 – 1000 €
6.3.2.1	Bewertung nach § 10 Abs. 4 als beteiligte Ethikkommission bis 3 Zentren jedes weitere Zentrum	500 € 50 €
6.4	Stellungnahme nach MPG, RöV, StrlSchV, TransfusionsG	2000 €
6.4.1	Stellungnahme zu Protoklländerungen	250 – 500 €
6.5	berufsrechtliche Beratung eines sponsorunterstützten Forschungsvorhabens	250 – 1500 €
7.	Gebühren für übertragene staatliche Aufgaben	
7.1	Die Durchführung von Beurteilungen nach § 17 a der Röntgenverordnung je Röntgenstrahler	179 € bis 281 €
7.2	Die Durchführung von Beurteilungen nach § 83 der Strahlenschutzverordnung	
7.2.1	je strahlentherapeutisches Anwendungsgerät Erstgerät: Folgegerät:	1.900 € 900 €
7.2.2	je nuklearmedizinisches Anwendungsgerät	400 € bis 800 €
7.3	Die Erteilung von Fachkundenachweisen und von Kenntnisbescheinigungen nach der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung Bei der Durchführung einer Prüfung erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 um	26 € bis 128 € 102 €

7.4	Die Entscheidung über die Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 der Berufsordnung oder § 121 a Sozialgesetzbuch V	26 € bis 128 €
8.	Mahngebühren Rahmengebühr von	3 € bis 10 €
9.	Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Fortbildung gem. § 6 der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg	
9.1	bei schriftlicher Antragsstellung	150,00 €
9.2.	bei Online-Antragstellung, falls für die Fortbildung vom Veranstalter bzw. Anbieter eine Teilnahmegebühr von mehr als 20,00 € erhoben wird	50,00 € - 150,00 €